
Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.2015 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister sowie die jeweiligen Stellvertreter und sachkundigen Einwohner.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Feuerwehrentschädigungssatzung) gewährt.
- (3) Diese Satzung regelt weiterhin den Verdienstaufschlag, die Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis.
- (4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Kosten für die Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird als Aufwandsentschädigung ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **149,- €**

sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von **21,-€**

je Sitzung und Tag gewährt.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- (a) Sitzungen des Stadtrates,
- (b) Sitzungen der Ausschüsse nach §§ 6 und 7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,
- (c) Sitzungen der Fraktionen,
- (d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates oder ein Ortsbürgermeister schriftlich eingeladen haben.

(2) Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der im § 2 (1) gewährten Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **298,- €**. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **298,- €** gewährt.

(3) Vorsitzende der Ausschüsse und Vorsitzende der Fraktionen

Den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die in § 2 (1) gewährte Aufwandsentschädigung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 149,- € gewährt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 149,- € gewährt

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird eine Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

1. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,- €** gewährt.
2. Den Mitgliedern der Ortschaftsräte Bittkau und Grieben wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von **38,- €** gewährt.
3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Lüderitz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale von **46,- €** gewährt.
4. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Tangerhütte wird eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von **92,- €** gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
 1. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, HüsELITZ, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von **230,- €** gewährt.
 2. Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bittkau und Grieben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von **340,- €** gewährt.
 3. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von **460,- €** gewährt.
 4. Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von **585,- €** gewährt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als **einem Monat** wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **21,- €** je Sitzung und Tag gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Die im § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen haben **auf Antrag** Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Anspruch entfällt, sofern die ehrenamtlich Tätigen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden.
- (2) Unselbstständigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Kann die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachgewiesen werden, wird auf Antrag ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 32,-€ gezahlt.

- (4) Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von **32,-€** gewährt.
- (5) Der Verdienstauffall wird nur für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeiten ersetzt.
- (6) Der Ersatz des Verdienstauffalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstauffalls. Die Angaben sind nachzuweisen.
- (7) Der Verdienstauffall kann insbesondere beantragt werden für:
 1. Sitzungen des Stadtrates, seine Ausschüsse und der Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert wurden,
 2. Sitzungen der Fraktionen,
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister,
 4. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist,
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 7 Reisekosten

- (1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltende Vorschriften i.V.m § 35 Abs.2 KVG LSA.
- (2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von **38 Cent** je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
Dienstort ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (3) Als Dienstreisen gelten insbesondere:
 - a. Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
 - b. Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung,
 - c. Fahrten an einen auswärtigen Dienstort, wenn diese im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes liegen.
- (4) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.

- (5) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur weiteren Veranlassung.(Formblatt siehe Anlage zu Entschädigungssatzung)

§ 8

Fälligkeit, Kürzung, Wegfall der Entschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar quartalsweise überwiesen.
Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen des Stadtrates, des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.
- (2) Ersatz des Verdienstauffalls, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstauffallbescheinigung, der Rechnungsbelege bei Auslagen usw., beim Sitzungsdienst einzureichen. Die Höhe des Verdienstauffalls bzw. der Auslagen sind nachzuweisen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch einer Aufwandsentschädigung **für die über drei Monate hinausgehende Zeit.**
- (5) Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel